

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 10. August 2020 10:56
An: Stadtplanung
Cc: 'Lisa.Hartmuth@kvmyk.de'; 'Dorothea.Langowski@kvmyk.de'
Betreff: Aufstellung BOLAan ‚Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette‘ und 2. Änderung des FNP dazu - Früh BT

Kategorien: Stellungnahme BP

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Aufstellung Bebauungsplan ‚Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette‘ Andernach-
Miesenheim und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 07.07.2020, mit dem Aktenzeichen 61 26 80 - 090
Unser Aktenzeichen: 324-137-00003.04

Sehr geehrte Frau Paulus,
sehr geehrte Frau Hümänn,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Plangebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft

Es wurden alle vorab besprochenen wasserwirtschaftlichen Belange (siehe Vermerk vom 15.04.2019) berücksichtigt

3. Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Feldfrieden“. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3.2.6 der RVO des WSG „Feldfrieden“ ist die:

„Einleitung von Abwasser inklusive Kühlwasser und gesammeltes Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, einschließlich dessen Versickerung, Verrieselung und Verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, wenn es breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird,“ untersagt.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist insbesondere von:

- Dachflächen (außer von Industriebetrieben),
- Rad- und Gehwege,
- Hofflächen (außer Gewerbe- und Industriebetriebe) und
- Wohnstraßen bei einer Fahrzeugdichte von maximal 500 Pkw pro Tag.

Laut den vorgelegten Antragsunterlagen wird das Plangebiet im Trennsystem entwässert. Die Schmutzwasserentsorgung bleibt bestehen und erfolgt über den öffentlichen Schmutzwasserkanal im Bereich der Nettestraße. Das anfallende Schmutzwasser wird anschließend über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Andernach abgeführt. Das anfallende und als unbelastet zu bewertende Oberflächenwasser soll, wie bereits für die Bestandsbebauung erfolgt, in den Vorfluter „Nette“ eingeleitet werden.

Demnach steht die Umnutzung des Areals den Ge- und Verboten der Rechtsverordnung (RVO) des WSG „Feldfrieden“ nicht entgegen.

4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Altablagerungen und Altsandorte sind im Bodenschutzkataster für das Plangebiet nicht kartiert.

Kenntnisse/ Informationen über evtl. Bodenverunreinigungen durch die Nutzung als Autohaus und Werkstatt liegen hier nicht vor.

Gesammelte wassergefährdende Stoffe sind vom Betreiber oder Käufer ordnungsgemäß zu entsorgen.

Evtl. verunreinigte Bauteile oder Bodenaushub sind beim Abriss/ Umbau zu separieren und ebenfalls geordnet zu entsorgen.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette‘ in Andernach-Miesenheim und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Markus Haupt

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2974

Telefax 0261 120-882974

Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.